



Bernhard
Döring/ni/kv/pari/DE
11.11.2013 09:39

An Bernhard Döring/ni/kv/pari/DE@PN
Kopie
Blindkopie

Thema (13) Info_ § 84 Abs. 1 SGB XII_ Zuverdienstangebote für
psychisch kranke/ suchtkranke
Menschen_ Einkommensanrechnung von
Motivationszuwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Paritätische Gesamtverband hat zum Thema "Einkommensanrechnung von Motivationszuwendungen" in den letzten Tagen zwei interessante Mails verschickt, die ich Ihnen gern zur Kenntnis gebe:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Berlin hatte uns über die aktuelle Problematik der Einkommensanrechnung von Zuwendungen bei "Zuverdienstbeschäftigten" in Berlin informiert. Die Berliner Bezirksämter/Sozialämter hatten in einer Arbeitsanweisung vom 23. August 2013 nachfolgende Anweisungen über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII gegeben und sich hierbei auf eine Weisung des BMAS (Anlage) bezogen:

"Eine Zuwendung in diesem Sinne sind auch Einkünfte psychisch kranker und suchtkranker Menschen aus sogenannten Zuverdienstangeboten.... Sie dienen der Motivation und sind mindestens bis zur Höhe eines Achtels der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 25% des übersteigenden Einkommens nicht als Einkommen anzurechnen."

Nach dieser Berliner Anweisung sind alle darüber hinausgehenden Einkünfte automatisch als Einkommen anzurechnen. Diese grundsätzliche Festlegung widerspricht aus unserer Sicht jedoch dem BSG-Urteil vom 28.02.2013 zur Anrechnung von Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege. Demnach bleiben Motivationszuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII bei der Bewilligung von Sozialhilfe als Einkommen unberücksichtigt, es sei denn der Bezug von Sozialhilfe wäre aufgrund der Höhe der Zuwendung ungerechtfertigt. Dies wäre dann aber eine Entscheidung im Einzelfall.

Wir haben das BMAS um Klärung des Sachverhaltes gebeten, denn der Personenkreis der psychisch kranken/ suchtkranken Menschen, die in Zuverdienstfirmen der freien Wohlfahrtspflege arbeiten, erhalten Zuwendungen im oben genannten Sinn als Motivation und es muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob der Bezug von Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Das BMAS hat uns am 21.10.2013 wie folgt geantwortet:

"Bei der Motivationszuwendung handelt es sich zwar um Einkommen i.S. des § 82 SGB XII. Dieses Einkommen bleibt aber bei einer Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII bei der Bemessung der Leistung außer Betracht, wenn es die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Soll die Zuwendung nur in Ergänzung - also zusätzlich - zur den laufenden Bedarf deckenden Sozialhilfe erbracht werden, spricht dies deshalb dafür, sie als Einkommen freizulassen. Ob dies der Fall ist, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die freie Wohlfahrtspflege Zuwendungen unabhängig von staatlichen Leistungen gerade zu dem Zweck gewährt, die Lage des Leistungsberechtigten zu verbessern und der Leistungsträger nicht auf Kosten der freien Wohlfahrtspflege entlastet werden soll. Deshalb ist neben der Höhe insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliert, je höher die Zuwendung ist. Mit meinem Rundschreiben vom 18. Juli 2013 an die Obersten Landesbehörden und Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung habe ich zudem deutlich gemacht, dass diese Zuwendung in jedem Falle vollständig bis zur Höhe eines Achtels der Regelbedarfsstufe 1 freizulassen ist. Ich gehe davon aus, dass meine vorstehende Rechtsauffassung auch dem Land Berlin bekannt ist."



Rndschr_BMAS.pdf

"Franz Dillmann, Leiter des Rechtsdienstes im Dezernat Soziales und Integration, Landschaftsverband Rheinland bespricht im Diskussionsforums Rehabilitations- und Teilhaberecht vom 5. November 2013 ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Februar 2013. Infrage stand, ob die Zahlung einer Motivationszuwendung für die Teilnahme an einem Arbeitstraining von einem Integrationsunternehmen als Einkommen auf die Sozialhilfe anzurechnen ist. Das BSG entschied im vorliegenden Fall, dass die Zahlung als Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege nicht zu berücksichtigen sei. Sie diene lediglich dem Zweck der Rehabilitation bzw. dem Anreiz zur Selbsthilfe. Der Autor setzt sich mit der Argumentation des BSG auseinander, welches den Begriff der Zuwendung zu weit ausgelegt habe. Dies führe dazu, dass Motivationszuwendungen gegenüber dem Werkstattentgelt ungerechtfertigt bevorzugt würden. Er weist darauf hin, dass jedoch bei einem Härtefall über die sonstigen Freibeträge hinaus ein höherer Betrag abgesetzt werden könne und eigene Anstrengungen der Sozialhilfeempfänger gefördert werden sollten. "



A19-2013_Anrechnung_von_Zuwendung_auf_Sozialhilfe.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Bernhard Döring
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Geschäftsführer Paritätischer Nienburg/Diepholz
Fachberater "Soziale Psychiatrie"
Wilhelmstr. 15, 31582 Nienburg
Tel.: 05021-922414 - Fax: 05021-922411
bernhard.doering@paritaetischer.de
www.paritaetischer.de